

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2363/J-NR/2014 betreffend Auswirkungen der Schulverwaltungsreform, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 3. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vorweg wird hinsichtlich der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage medial kolportierten Darstellungen in Zusammenhang mit diversen Pressemitteilungen bemerkt, dass die Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (und ehemals in den politischen Bezirken) zu bilden (gewesen) sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung, gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung den Ländern obliegt. Weiters darf vor dem Hintergrund des Art. 14 Abs. 2 und 4 lit. a B-VG angemerkt werden, dass die Einrichtung von Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen für Landeslehrkräfte in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesgesetzgebung fällt und damit auch die Vollziehung den Ländern obliegt. Ebenso fallen Schulleitungsbestellungen im Pflichtschulbereich sowie die Gewährung von Dienstzulagen im Falle der Zusammenfassung mehrerer Pflichtschulen unter eine gemeinsame Leitung in den Landesvollzugsbereich, wobei hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen der zuletzt genannten Dienstzulage auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen wird.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und vor dem Hintergrund der mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 164/2013, verbundenen Reduktion der Zahl der hierarchischen Ebenen in der Bildungsverwaltung durch Entfall der Bezirksebene bzw. der Verwaltungsebene „Bezirksschulrat“ und Schaffung einer entsprechenden Strukturierung der Schulaufsicht für den Bereich der weiterhin bestehenden allgemein bildenden Pflichtschulen bei Wahrung deren gleichmäßiger und gleichzeitig effizienter Betreuung durch die bisher für diese Schulen an den Bezirksschulräten eingesetzten Bezirksschulinspektorinnen und -inspektoren ist für den Bereich der Bundesvollziehung davon ausgegangen worden, dass mit einer reduzierten Zahl von Planstellen an entsprechenden Schulinspektorinnen und -inspektoren das Auslangen gefunden werden kann. Im Hinblick auf den derzeitigen Personalstand von

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

130 Planstellen für Pflichtschulinspektorinnen und -inspektoren an allgemein bildenden Pflichtschulen wurde bis zum Ende des Jahres 2018 eine Reduktion um 20% auf einen Personalstand von 104 Planstellen in Aussicht genommen. Diese Reduktion um insgesamt 26 Planstellen wird mittels eines Stufenplans auf Basis eines Benchmarksystems, das sich an einheitlichen Kennwerten (Zahl der zu betreuende Schulen, Lehrerinnen- und Lehrerzahlen, Schülerinnen- und Schülerzahlen) sowie die Berücksichtigung von regionalen Gegebenheiten orientiert und eine aufwandsgerechte Verteilung der Planstellen sicherstellen soll, erfolgen, wobei erstmals im Jahr 2016 -4 Planstellen, im Jahr 2017 -12 Planstellen sowie ab 2018 -26 Planstellen (kumulierte Darstellung) aufsteigend in den Personalplänen abgebildet werden.

Hinsichtlich der vom Bund geführten rd. 151 VBÄ an Verwaltungspersonal, das mit der administrativen Unterstützung der Schulaufsicht auf Bezirksebene beschäftigt gewesen ist, erfolgte eine Überleitung an den jeweiligen Landesschulrat verbunden mit einem Einsatz im Rahmen der den Landesschulräten durch den Wegfall der Bezirksebene nunmehr übertragenen Aufgaben im Bereich der Bundesvollziehung, wobei davon ausgegangen worden ist, dass die Planstellen für das Verwaltungspersonal zumindest konstant bleiben werden. Minderaufwendungen im Bereich des Verwaltungspersonals des Bundes sind bislang aus diesem Titel bzw. aus dem Titel „ehemaliges Verwaltungspersonal auf Bezirksebene“ nicht zu verzeichnen gewesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes kann der Landesschulrat auch im Hinblick auf die trotz des Wegfalls der Bezirksebene weiterhin wahrzunehmenden Aufgaben für allgemein bildende Pflichtschulen und dem Gebot der Bürgernähe sowie dem Servicegedanken entsprechend vor Ort auch Außenstellen des Landesschulrates (Bildungsregionen) einrichten, wobei sich deren Wirkungsbereich an Zweckmäßigkeits- und Bedarfsüberlegungen orientieren soll. Die Einrichtung einschließlich der örtlichen Festlegung von Außenstellen und die territoriale Abgrenzung deren Wirkungsbereiche erfolgt durch das Kollegium des Landesschulrates, welches gemäß Art. 81a Abs. 4 B-VG frei von Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers ist. Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat daher aufgrund der Weisungsfreiheit der Kollegien diesbezüglich keinen Einfluss. Von § 4 Abs. 2 Bundes-Schulaufsichtsgesetz haben die Landesschulräte in unterschiedlichen Ausmaß Gebrauch gemacht.

So wurden vom Landesschulrat für Burgenland zwei, vom Landesschulrat für Kärnten vier, vom Landesschulrat für Niederösterreich fünf, vom Landesschulrat für Oberösterreich 18, vom Landesschulrat für Salzburg sechs, vom Landesschulrat für Steiermark sieben, vom Landesschulrat für Tirol 10 und vom Landesschulrat für Vorarlberg zwei Bildungsregionen eingerichtet. Ergänzend wird hinsichtlich des Landesschulrates für Oberösterreich bezüglich der medial kolportierten 14 Standorte bemerkt, dass sieben Bildungsregionen an drei Standorten zusammengeführt wurden. Vergleichbar werden beim Landesschulrat für Tirol drei Bildungsregionen an einem gemeinsamen Standort zusammengezogen. Angemerkt wird weiters, dass vom Stadtschulrat für Wien die Agenden des Bezirksschulrates schon bisher wahrgenommen wurden, sodass hier keine Änderungen erfolgten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 2 und 6 sowie 3 bis 5 verwiesen.

Zu Fragen 2 und 6:

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der bisherigen Bezirksschulräte wurden von den Landesschulräten unterschiedliche Lösungen zur Übernahme der bislang von den Bezirksschulräten wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Bundesvollziehung erarbeitet. Die der Verwaltungsebene „Bezirksschulrat“ übertragen gewesenen Aufgaben sind nun von den Landesschulräten zu besorgen.

Grundsätzlich wird bemerkt, dass mit der Auflösung der Verwaltungsebene „Bezirksschulrat“ – wie mit jeder Behördenreform – Umstellungskosten wie zB. Übersiedlungskosten, Adaptierungen und Einrichtungen von Außenstellen, etc. verbunden sind sowie Einsparungspotentiale eröffnet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen regionalen Strukturen und Rahmenbedingungen muss angemerkt werden, dass einerseits noch nicht alle Maßnahmen abgeschlossen sind bzw. andererseits es sich zum Teil auch um vorgezogenen Neuanschaffungen aufgrund der Neustrukturierungen handelt, die ebenso im Falle der Beibehaltung der Bezirksebene in den Folgejahren erforderlich gewesen wären bzw. Einsparungen durch den Wegfall von Büromieten bzw. Nebenkosten noch nicht abschließend beurteilt werden können, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine detaillierte Aufstellung seriöser Weise nicht möglich ist.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sind künftig Einsparungen durch Synergieeffekte, die im organisatorischen Betriebsablauf durch das Umstellen der Behördenorganisation bedingt sind, zu erwarten.

Zu Fragen 3 bis 5:

Einsparungen zu Effekten der Landesvollziehung nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 3 lit. a sowie weiters des Art. 14 Abs. 2 und 4 lit. a B-VG entsprechend landes(ausführungs)gesetzlicher Regelungen allfällig vorgesehen gewesenen Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte sowie der Mitglieder der bei diesen allfällig eingerichtet gewesenen Leistungsfeststellungskommissionen und Disziplinarkommissionen für Landeslehrkräfte, stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Ebenso können auch keine Angaben zu Zulagen bzw. Funktionszulage etc. gemacht werden, da es sich bei den Vorsitzenden der ehemaligen Bezirksschulräte um die Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden und damit um keine Bundesbediensteten handelte.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich darf bemerkt werden, dass der Verwaltungsgerichtshof aus dem in § 57 Gehaltsgesetz 1956 (GehG) für den Anspruch auf die Leitungszulage für die Leitung einer Schule verwendeten Anstaltsbegriff ableitet, dass für die Leitung jeder eigenständig errichteten Schule jeweils eine Leiterzulage gemäß § 57 GehG zusteht. Lediglich für den Fall, dass mehrere Schulen in einem einheitlichen Organisationsverbund errichtet worden sind, gebührt für die gemeinsame Leitung dieser mehreren Schulen nur eine sich nach der Gesamtgröße aller Schulen bemessende Leitungszulage.

Pflichtschulen sind regelmäßig als jeweils eigenständige Unterrichtsanstalt organisiert, bei der gemeinsamen Leitung mehrerer Pflichtschulen gebührt der Leiterin bzw. dem Leiter dieser Schulen daher jeweils die sich nach der konkreten Größe der jeweiligen Schule – basierend auf der Anzahl der Klassen – bemessende Dienstzulage.

In Bezug auf die der Leiterin oder dem Leiter für die Leitung der Schule gebührende Dienstzulage ergeben sich daher bei der Zusammenfassung mehrerer Schulen unter eine gemeinsame Leitung keine Einsparungen.

Wien, 3. November 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	UpG8JiBQUb4ptvUmxNuBn/tRcOfj88NPz+NYR2zeQSoK29WK814trIK1lxz7hoZU/OzlQcYJMfLBhbnZTx5NmTuvdrIbMshqseoUXlw69NECfeGpK4MLuebHXd3yXhQfajj1XB2RmYMUw17R/29lWuiW9EGhG+6sqjpu7gMNJ8PbreLgwg1AQb1SBm4vSZ8Ms/2UuD659SC2Pn0l6EoDHN+O40zzvoZW0BaKaCevv+8AYj9lpOH3f0tnBM5yxVcOGlyhnUrh3SyQpta0hLuM934A0SgnyY/e3e5fpP4SNYCcuJSV1hDEnP2SYBZ5UmXAXOOJsZi0RZJ2zUSDkXSw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-03T14:42:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	